

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 31. Mai 1871.

Gesetzliche Bestimmungen für die Einquartierung und sonstige Kriegsleistungen.

Obwohl die wesentlichsten Seitens der Bürgerschaft gegen den Gesetzentwurf der berichtenden Deputation gemachten Einwendungen auf das Reichsgesetz vom 25. Juni 1868, betr. die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes sich beziehen, welches für Bremen aus den schon im Deputationsbericht, pag. 146 der Verhandlungen, hervorgehobenen Gründen von höchst untergeordneter Bedeutung ist, da seit Erlass des Gesetzes noch niemals im Frieden Naturalquartier von den hiesigen Einwohnern in Anspruch genommen ist, so hat der Senat doch bei einer wiederholten Berathung auch über die angeregten Punkte nichts zu erinnern.

Wichtiger erscheint dem Senat aber eine Revision der §§. 10 und folgende des Gesetzentwurfs, da namentlich der „Wohnungsaufwand“ des Einzelnen wohl einigermaßen einen Maßstab für die persönliche Leistungsfähigkeit, nicht aber für die Zulässigkeit der räumlichen Unterbringung von Truppen abgeben wird. Außerdem scheint diese Norm für Vegesack und Bremerhaven weniger zu passen, wie andererseits der für das Landgebiet im §. 13 vorgeschlagene abweichende Vertheilungsmodus mit jenem Princip nicht im Einklange steht, und mehr oder weniger willkürlich erscheinen dürfte.

Wenn das vorgeschlagene System doch eine Abschätzung aller Wohnungen, bei welchen vermiethte oder zu Geschäftszwecken benutzte Räume sich befinden, erfordert, so dürfte es wohl eine erneute Ueberlegung verdienen, ob nicht die Grundsätze der Verordnung vom 2. October 1809 mit zweckmäßigen Modificationen und Ausführungsvorschriften vorzuziehen wäre. Denn dieselbe geht von dem rationell richtigen Principe aus, daß für die factisch zulässige räumliche Unterbringung des Militärs die Größe, Einrichtung und Beschaffenheit der Wohnungen, jedoch mit Rücksicht auf die wirklichen Bedürfnisse der Bewohner und ihrer Familien, insoweit aber die sonstigen Leistungen und Kosten in Frage kommen, das Vermögen und der Erwerb des Einzelnen mit billiger Rücksicht auf seine sonstigen Verhältnisse maßgebend sein sollen. Bei dem alsdann angeordneten Ausgleichungsverfahren würde bei einer gewissenhaften Abwägung der persönlichen Leistungsfähigkeit des Quartiergebers allen billigen Ansprüchen auf eine gerechte Vertheilung der Einquartierungslast Genüge geschehen.

Bei der jetzt vorzunehmenden wiederholten Berathung wird daher die Deputation nicht unterlassen dürfen, auch dieser Hauptfrage um so mehr eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, als aus dem vorliegenden Berichte weder eine erschöpfende Kritik des der Verordnung vom 2. October 1809 zu Grunde liegenden Princips, noch der Vorschlag eines rationell und practisch besseren zu entnehmen ist.

Da die Gesetzsammlung diese Verordnung nicht enthält, so theilt der Senat einen Abdruck derselben anbei mit und fordert die Bürgerschaft auf, sich mit dieser Erweiterung des Commissorii einverstanden zu erklären.

Anlage.

Anlage

zur Mittheilung des Senats
vom 31. Mai 1871.

Obrigkeitsliche Verordnung.

Bei der bisherigen Anwesenheit von fremdem Militair in hiesiger Stadt, wurde die Last der Einquartirung, schon an sich, besonders in dieser Zeit des danieder liegenden Erwerbes, höchst drückend für einen bedeutenden Theil der hiesigen Bürger und Einwohner, noch dadurch vermehrt, daß diese Last nicht immer verhältnißmäßig vertheilt wurde, indem man von der Bequartierfähigkeit der Einzelnen, nicht hinlänglich unterrichtet war. Es entstanden daher von mehreren Seiten Beschwerden über diesen Gegenstand. Dadurch wurden Rath und Bürgerschaft zu Berathungen dieser Sache halber, veranlaßt, und man vereinigte sich über Grundsätze, Regeln und Einrichtungen, nach welchen und wie, die Einquartirungs-Angelegenheit künftig zu behandeln sei.

In Gemäßheit dieser Uebereinkunft, wird vom Senat folgendes bekannt gemacht und verordnet:

Verpflichtung zur
Uebernahme der Ein-
quartirungslast.

1) Alle hiesige Bürger und Einwohner sind verpflichtet, die sie, ihren Verhältnissen nach, welche unten näher bestimmt werden, treffende Einquartirungslast, zu tragen und zwar ohne Rücksicht, ob sie ein ganzes Haus, eine Etage, oder nur ein Zimmer, oder einen Keller zur Wohnung haben. Fremde, wenn sie hier Häuser oder Etagen bewohnen, nehmen ebenfalls an der Einquartirungslast Theil. Ungetheilte Erbschaften tragen diese Last, in so fern sie nicht schon bei den Erben selbst mit in Anschlag gebracht ist; desgleichen auch diejenigen Personen, welche unter Vormundschaft oder Curatel stehen, jedoch diese nur, in so fern jeder Curande 15000 Rthlr. besitzt, ein anderer nicht die Nutzung des Vermögens zieht, und die Einquartirung in Alt-, Neu- und Vorstadt über 3500 Mann beträgt.

Befreiung von der
Einquartirungslast
überhaupt.

2) Befreit sind von der Last der Einquartirung und den damit verbundenen Kosten:

- a. die Herren Prediger,
- b. die Lehrer am Pädagogeum und Lyceum,
- c. die öffentlich angestellten oder unter specieller obrigkeitlichen Inspection stehenden Lehrer und Lehrerinnen an Schulen,
- d. die Kirchen- und Schulbediente,
- e. das hiesige Militair,
- f. der Rathhausdiener und Canzleipedell.

Gleiche Befreiung genießen die Wittwen dieser Personen.

Indessen wird vorausgesetzt, daß die von der Einquartirungslast befreiten, so wie ihre Wittwen, kein bürgerliches Gewerbe treiben, da sie in solchem Falle, nach dem Ertrage dieses Gewerbes, an der Last der Einquartirung Theil nehmen.

Diese Befreiung fällt aber dann hinweg, wenn sich die Zahl der hier einquartirten fremden Truppen über 5000 Mann in der Alt- und Neustadt, wie auch in den Vorstädten, beläuft, als in welchem Falle die befreiten Personen ihren verhältnißmäßigen Theil der Einquartirung übernehmen. Doch werden bei der angegebenen Summe die Officiere, Commissairs, Hospitalbeamte zc. nach Maßgabe ihres Ranges, zu einer, zwischen Rath und Bürgerschaft bestimmten Zahl von Gemeinen, in Anschlag gebracht.

Befreiung von der
Natural-Einquarti-
rung.

3) Von der Natural-Einquartirung (der wirklichen Belegung der Häuser mit Militair,) befreien folgende Umstände:

- a. Amtsverhältnisse, in Gemäßheit der, zwischen Rath und Bürgerschaft getroffenen Vereinbarung,
- b. Beschränktheit der Wohnung,
- c. Bauten, oder nothwendige Ausbesserungen der Häuser,
- d. eingetretene Sterbefälle, Krankheiten, Wochenbetten,
- e. Abwesenheiten in öffentlichen Geschäften,
- f. andere gleich erhebliche Ursachen.

Verordnung.

Wer aus den angezeigten Gründen von der Natural-Einquartirung befreiet zu sein wünschet, hat sich desfalls an die Einquartirungs-Deputation zu wenden, welche auf diese Anzeige, nach dem ihr von Rath und Bürgerschaft erteilten Auftrage, verfahren wird. Indessen hat der, aus obigen Gründen von der Natural-Einquartirung Befreiete, der Regel nach, die Kosten der Ausquartirung zu entrichten.

4) Da die Einquartirungslast darin besteht, daß

- a. dem fremden Militair Quartiere in Privathäusern eingeräumt werden müssen,
- b. dasselbe auf Befriedigung mehrerer Bedürfnisse Anspruch macht,
- c. durch die Anwesenheit von fremden Militair, sonstige Kosten dem Publikum veranlaßt werden;

Bestimmungen des
Antheils des Einzel-
nen an der Einquar-
tirungslast.

so treten für die Folge, in diesen drei Rücksichten, wegen Vertheilung dieser Lasten, nachstehende Regeln ein:

Bei der Unterbringung des fremden Militairs, wird, wenn blos von anzuweisendem Quartier die Rede ist, auf die Wohnungen der hiesigen Bürger und Einwohner, deren Größe, Einrichtung und Beschaffenheit, jedoch mit Rücksicht auf die wirklichen Bedürfnisse der Bewohner und ihrer Familien, gesehen; in so fern es aber auf das, von den Quartierträgern dem Militair zu Reichende, ankommt; oder, in so fern von Bestreitung anderer, mit der Anwesenheit von fremdem Militair verbundenen Kosten die Rede ist, bestimmt das Vermögen und der Erwerb des Einzelnen, jedoch mit billiger Rücksicht auf seine sonstigen Verhältnisse, seinen Antheil an der allgemeinen Last.

5) In Ansehung dieser letztern Verpflichtung des Einzelnen, nach seinem Vermögen und Erwerbe an den Kosten der Einquartirung Theil zu nehmen, hat in Gemäßheit Rath und Bürgerschlusses, eine Subdeputation der Einquartirungs-Deputation sämtliche hiesige Bürger und Einwohner, nach ihrem muthmaßlichen Vermögen und Erwerbe, wie auch mit Rücksicht auf ihre sonstigen dabei in Betracht kommenden Verhältnisse, geschätzt, und sie in dieser Hinsicht in neun Classen getheilt.

Verpflichtung zu den
Kosten der Einquar-
tirung.

Nach Maßgabe dieser Classen, wird die Einquartirungslast, in sofern nicht blos vom Logis die Rede ist, vertheilt. Wer höher als es seine Verhältnisse mit sich bringen, mit Naturaleinquartirung belastet wird, erhält für dasjenige, was er zu viel trägt, einen Ersatz an Gelde; wer nicht, oder weniger als es seine Classe mit sich bringt, bequartirt ist, trägt zur Entschädigung der zu stark Bequartirten, wie zu verschiedenen sonstigen, mit der Anwesenheit von fremdem Militair verbundenen Ausgaben, den ihm, seiner Classe nach, gebührenden Antheil bei. Doch wird in Rücksicht der beiden letzten Classen, welche den unvermögendsten Theil der hiesigen Bürger enthalten, festgesetzt: daß diese zu solchen Kosten keine Beiträge leisten und für die sie treffende Naturaleinquartirung ganz, oder wenn die Einquartirung über 3000 Mann beträgt, nach Abzug des auf sie ihrer Classe nach fallenden Antheils der Last entschädigt werden.

6) Da es bei der Einquartirung nicht blos auf die Zahl der Militair-Personen, welche der Einzelne zu übernehmen hat, sondern auch auf den Stand derselben und die damit verbundenen Bedürfnisse des Einquartirten und die Leistungen der Quartierträger ankommt, so ist von Rath und Bürgerschaft das Verhältniß der Officiere, Commissairs, Hospitalbeamte zc. gegen Gemeine festgesetzt und die Einquartirungs-Deputation autorisirt, dieses Verhältniß bei der Vertheilung der Einquartirungslast zu beobachten, damit auch in dieser Rücksicht nach obigen Grundsätzen die Last verhältnißmäßig vertheilt werde.

Verhältniß der Offi-
ciere zc. gegen gemeine
Soldaten.

7) Jeder trägt, der Regel nach, die ihn treffende Naturaleinquartirung selbst. Wer indessen auszuquartiren wünscht, kann sich desfalls an die Einquartirungs-Deputation wenden, welche, in sofern es nicht an Raum und Gelegenheit fehlt, gegen Ersatz der Kosten für die Unterbringung der auszuquartirenden Militairpersonen sorgen wird. Doch wird die Deputation denjenigen, welche wegen der im §. 3 angeführten Gründe auf die Befreiung von Naturaleinquartirung Anspruch haben, den Vorzug vor denen geben, welche ohne solche Gründe die Ausquartirung blos wünschen.

Ausquartirung.

Uebrigens steht es frei, selbst auszuquartiren, indessen nicht anders als mit Genehmigung der Deputation, und hat der Ausquartirende in solchem Falle für gehöriges Quartier und ordentliche Behandlung des Einquartirten zu sorgen und einzustehen.

Einquartirungslast
dessen, der mehrere
Häuser besitzt.

8) In Ansehung dessen, der mehr als ein Haus in Alt-, Neu- und Vorstadt besitzt, gelten die Grundsätze. Wenn eines solcher Häuser vermiethet ist, trägt der Miether nach seiner Classe die Einquartirung. Unbewohnte Häuser hingegen oder solche, welche bloß zu Sommerwohnungen benutzt werden, sind von Einquartirung frei, wenn sie gleich als Theil des Vermögens bei dem Antheile des Eigenthümers an der Einquartirungslast mit in Anschlag gebracht werden. Nur in dem Falle, wo es durchaus an Raum mangelt, kann auf solche Häuser Rücksicht genommen werden, jedoch unter Entschädigung des Eigenthümers.

Verpflichtungen
gegen die Deputation.

9) Außer der Verpflichtung, die ihm von der Deputation eingelegte Einquartirung aufzunehmen, ist jeder Bürger und Einwohner verbunden, bei Nachfragen und Erkundigungen, welche die Deputation wegen der Einquartirung oder wegen Größe und Beschaffenheit der Wohnungen anstellen läßt, auf seinen Bürger- oder Schutzgenossen-Eid darüber die genaueste Auskunft zu geben. Ferner ist es von dem Quartierträger der Deputation anzuzeigen, wenn der Einquartirte einzeln aus der Stadt sich entfernt, oder ins Hospital kommt, und zwar muß diese Anzeige an eben dem Tage erfolgen, wo dieses geschieht.

Ausführung des
Geschäfts.

10) Die Einquartirungs-Deputation wird nach wie vor die bei der Einquartirungsjache vorkommenden Geschäfte übernehmen, jedoch wird eine Subdeputation derselben sich mit dem Geschäfte des Verfertigens der Billets, wie auch mit Einnahme und Verwendung der einkommenden Gelder besonders beschäftigen, auch werden zwei Mitglieder gedachter Deputation die Beschwerden und Vorstellungen derjenigen aufnehmen, welche sich zu hoch classificirt halten, und die zu solchem Zweck bestimmten Stunden bekannt machen.

Dauer dieser
Einrichtung.

11) Die obige Einrichtung des Einquartirungsgeschäfts dauert von der Zeit dieser Publication an drei Monate und werden demnächst Rath und Bürgerschaft bestimmen: ob und welche Abänderungen nach Ablauf dieses Zeitraums eintreten sollen. Endlich werden

12) Alle Bürger und Einwohner hiedurch ernstlich aufgefordert, den ihnen durch obiges ertheilten, von Rath und Bürgerschaft beschlossenen Vorschriften genau nachzukommen, indem im Fall der Widerseßlichkeit oder Nichtbefolgung derselben die Polizeibehörde beauftragt ist, auf geführte Beschwerden der Einquartirungsdeputation mit Zwangsmitteln und Strafen gegen diejenigen zu verfahren, welche dieser, auf den mindestmöglichen Druck der hiesigen Bürger abzuweckenden Verordnung entgegen handeln oder sie zu befolgen Anstand nehmen.

Beschlossen in der Rathsversammlung den 16. August und bekannt gemacht den 2. October 1809.

Mittheilung

Der Senat
Grafen von Moltke
unser Vaterland
Berechtigung, welche
Er darf annehmen
Wortlaute der
Genossenschaft u
fehlt daher nicht

Anlage
zur Mittheilung
vom 2. Juni

Wir, d

daß Wir, in d
Rathgeber Sei
licher Bedeutung

um unser Volk
Vaterland sich

wie hienit gesch
welcher auch in
dankebar gefeiert
nisse an die fre
Desen
Senats unter
So ge

(L. S.)